

Artikel 1

Staatsbürger eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden im gegenseitigen Einvernehmen dieser Staaten zum Vollzug der Strafe an den Staat übergeben, dessen Staatsbürger sie sind.

Die Staatsbürgerschaft eines Verurteilten wird gemäß der Gesetzgebung der Teilnehmerstaaten dieser Konvention bestimmt. Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach dem Gesetz dieses Staates die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates besitzt

Artikel 2

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe an den Staat dessen Staatsbürger er ist, kann erfolgen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist

Artikel 3

Der Verurteilte, der zum Vollzug der Strafe an den Staat übergeben wurde, dessen Staatsbürger er ist, darf nicht erneut wegen der gleichen Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, mit Ausnahme der in Artikel 15 dieser Konvention vorgesehenen Fälle.

Artikel 4

Die Übergabe des Verurteilten nach der in dieser Konvention vorgesehenen Verfahrensweise erfolgt nicht, wenn

- a) nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, die Handlung, wegen der er verurteilt wurde, keine Straftat ist;
- b) der Verurteilte in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist, wegen der Handlung verurteilt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde oder wenn ihm von dem zuständigen Organ dieses Staates die Strafe erlassen wurde;
- c) die Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, infolge Verjährung oder aus einem anderen, in der Gesetzgebung dieses Staates vorgesehenen Grunde nicht vollzogen werden kann;
- d) der Verurteilte seinen ständigen Wohnsitz auf dem Territorium des Staates hat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat;

- e) wegen der Übergabe des Verurteilten zu den in dieser Konvention vorgesehenen Bedingungen kein Einvernehmen erzielt wurde.

Artikel 5

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt auf Vorschlag des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wenn der Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, sein Einverständnis erklärt hat, ihn unter Einhaltung der Bedingungen dieser Konvention zur Durchsetzung des Urteils zu übernehmen. Der Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann den Staat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, ersuchen, die Möglichkeit der Übergabe des Verurteilten zu prüfen.

Der Verurteilte und seine Verwandten können bei den zuständigen Organen des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, oder des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, ein Gesuch um Übergabe des Verurteilten stellen. Der Verurteilte wird über die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, belehrt.

Artikel 6

In den von dieser Konvention geregelten Angelegenheiten verkehren die zuständigen Organe der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander. Jeder Vertragsstaat teilt dem Depositär die Bezeichnung seines zuständigen Organs mit

Artikel 7

Das zuständige Organ des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wendet sich wegen der Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe an das zuständige Organ des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

Das Ersuchen wird schriftlich gestellt. Dem Ersuchen werden beigefügt:

- a) die beglaubigten Abschriften des Urteils und der in der Sache getroffenen Entscheidungen übergeordneter Gerichte sowie die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils;
- b) Unterlagen über den bereits vollzogenen Teil der Strafe und den Teil der Strafe, der nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, noch zu vollziehen ist;
- c) Unterlagen über die Verwirklichung